

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über Straßennamen und
die Nummerierung der Gebäude**

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude

- (1) Die Gebäude werden straßenweise nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächst gelegenen Straße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.
- (4) Jedes Hauptgebäude erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (5) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (6) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Der Eigentümer des Gebäudes erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung. Die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer richtet sich nach § 5.

§ 2 Vorläufige Nummerierung der Gebäude

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude

Vorläufige Hausnummern können erteilt werden, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 3 Beschaffung und Unterhaltung

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt die Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das Schild mit der zugeteilten Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4 Anbringen/Sichtbarmachen

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Haupteingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes in maximal 2,50 m Höhe anzubringen.
 - (2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
 - (3) Liegen die Gebäude unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Häuserreihen in großen Wohnanlagen), oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hinweisschilder richtet sich nach § 5.
-

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude

§ 5 Ausführung

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblauem, emaillierten Eisenblech und enthalten folgende Angaben:
 - a) Hausnummernschilder mit 14 - 16 cm Breite und 12 cm Höhe enthalten in weißer Schrift die Hausnummer mit mindestens 7 cm Höhe.
 - b) Hausnummernschilder mit 20 cm Breite und 16 cm Höhe enthalten in weißer Schrift die Hausnummer mit mindestens 7 cm Höhe sowie den Straßennamen mit 3 cm hohen Großbuchstaben und 2 cm hohen Kleinbuchstaben.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblauem emaillierten Eisenblech, sind weiß beschriftet und müssen mindestens die Größe der Hausnummernschilder aufweisen.
- (4) Die Stadt kann Schilder in abweichenden Ausführungen (z.B. in Stein, Metall) zulassen, wenn diese den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen und die vorgeschriebenen Angaben einhalten.
- (5) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder - entsprechend den vorstehenden Bedingungen - oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6 Änderung/Erneuerung

- (1) Ein Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es beschädigt, schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer sowie bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 – 5 entsprechende Anwendung.
- (3) Bei notwendiger Erneuerung tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Die vom Eigentümer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 Verpflichtete

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Freilassing (Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 25.07.1962, veröffentlicht im Freilassinger Anzeiger vom 21./22.07.1962 sowie im Salzachboten vom 23./24.07.62 mit der dazu ergangenen Änderung vom 03.12.1973 außer Kraft.

Freilassing, den 05.07.2007
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister
